

**Regionales Wirtschaftsförderungsprogramm (RWP)
des Landes Nordrhein-Westfalen
(Richtlinie für die Gewährung von Finanzhilfen zur Förderung der ge-
werblichen Wirtschaft einschließlich des Tourismusgewerbes) /
Beratungsleistungen**

RdErl. des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen
und Verkehr

vom 22.12.2010 – IV.2-31-01 -

Inhalt

- 1 Rechtsgrundlagen und Zuwendungsziele
- 2 Gegenstand der Förderung
- 3 Zuwendungsempfänger
- 4 Zuwendungsvoraussetzungen
- 5 Art, Bemessungsgrundlage und Höhe der Zuwendung
- 6 Antrags- und Bewilligungsverfahren
- 7 Durchführungszeitraum
- 8 Auszahlungsverfahren
- 9 Inkrafttreten

1

Rechtsgrundlagen und Zuwendungsziele

1.1

Auf der Grundlage der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung¹ und der „De-minimis“-Regelung² gewährt das Land kleinen und mittleren Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, einschließlich des Tourismusgewerbes, Zuwendungen für Beratungsleistungen. Die Gewährung der Zuschüsse erfolgt nach Maßgabe dieser Richtlinie, der §§ 23, 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) und der hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften.

1.2

Die Zuwendungen für Beratungsleistungen sollen insbesondere zur Stärkung der Wettbewerbs- und Anpassungsfähigkeit kleiner und mittlerer Unternehmen beitragen (siehe KMU-Definition in Ziffer 3)

1.3

Die Beratungsförderung ist landesweit möglich. Die Förderung erfolgt aus Mitteln der Landesaufgabe.

¹ Verordnung der Kommission vom 06. August 2008 Nr. 800/2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag – Abl. EU L 214/3 vom 09.08.2008

² Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen – Abl. EU L 379/5 vom 28.12.2006

1.4

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Förderung. Die Entscheidung wird im pflichtgemäßen Ermessen und im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel getroffen.

2

Gegenstand der Förderung

2.1

Gefördert wird die Inanspruchnahme von Beratungsdienstleistungen, die insbesondere aus Anlass

- der Neuausrichtung der Finanzierungsstruktur,
- einer grundlegender Umstrukturierung,
- der notwendigen Erschließung neuer Absatzmärkte,
- einer geplanten Übergabe des Unternehmens auf eine Unternehmensnachfolgerin oder -nachfolger,
- einer geplanten vollständigen oder teilweisen Übernahme des Unternehmens durch eine Belegschaftsinitiative oder ein anderes Unternehmen,
- von Vorhaben im Zusammenhang mit der Gewährung von Landesbürgschaften und Bürgschaften der Bürgschaftsbank NRW sowie im Zusammenhang mit stillen Beteiligungen, für die das Land eine Garantie übernimmt, erforderlich werden.

Dabei können Ausgaben für umfassende betriebswirtschaftliche, organisatorische und technische Beratungen, die von externen und qualifizierten, sachverständigen Beratern/ Beraterinnen für betriebliche Maßnahmen erbracht werden, gefördert werden, wenn sie für das Unternehmen und seine weitere Entwicklung von besonderem Gewicht sind und sich von den Maßnahmen der laufenden normalen Geschäftstätigkeit deutlich abheben. Insbesondere darf es sich nicht um Dienstleistungen handeln, die fortlaufend oder in regelmäßigen Abständen in Anspruch genommen werden oder die zu den gewöhnlichen Betriebskosten des Unternehmens gehören, wie routinemäßige Steuer- und Rechtsberatung oder Werbung.

2.2

Nicht gefördert werden

2.2.1

Beratungen, die allgemeine Rechts- sowie Versicherungs- und Steuerfragen und/oder die Erarbeitung von Verträgen zum Inhalt haben sowie die Aufstellung von Jahresabschlüssen und Buchführungsarbeiten,

2.2.2

Schulungs-, Trainings-, Einweisungs- und Qualifizierungsmaßnahmen,

2.2.3

Beratungen durch Betriebsangehörige oder durch ein mehrheitlich unmittelbar oder mittelbar verbundenes Beratungsunternehmen,

2.2.4

Beratungen, die durch Angehörige durchgeführt werden. Dies gilt auch für Personen, die Angehörige eines Mitarbeiters des betreffenden Beratungsunternehmens sind,

2.2.5

Beratungen zur Übernahme von oder Beteiligung an Unternehmen, an denen juristische Personen des öffentlichen Rechts bzw. Körperschaften des öffentlichen Rechts mehrheitlich unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind sowie Beratungen, die von juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder von privatrechtlichen Unternehmen, an denen juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Mehrheit beteiligt sind, durchgeführt werden,

3**Zuwendungsempfänger**

Zuwendungen werden gewerblichen Unternehmen im Sinne des § 15 Einkommenssteuergesetz sowie der Einkommensteuerrichtlinien, in der jeweils geltenden Fassung, gewährt, wenn sie zum Zeitpunkt der Bewilligung der Definition der kleinen und mittleren Unternehmen gemäß Anhang I der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung entsprechen.

Danach sind

3.1

Kleine Unternehmen solche,

- die weniger als 50 Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen beschäftigen und
- deren Jahresumsatz oder Jahresbilanzsumme 10 Mio. EUR nicht übersteigt.

3.2

Mittlere Unternehmen solche,

- die weniger als 250 Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen beschäftigen und
- entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. EUR erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Mio. EUR beläuft.

3.3

Zur Ermittlung der Schwellenwerte für eigenständige Unternehmen, Partnerunternehmen bzw. verbundene Unternehmen gelten die im Anhang I zur allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung festgelegten Berechnungsmethoden.

3.4

Von der Förderung sind ausgeschlossen die in Artikel 1 Abs. 2 und 3 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung genannten Wirtschaftszweige sowie Unternehmen in Schwierigkeiten³.

³ Vergl. Artikel 1 Abs. 7 der Verordnung der Kommission vom 06. August 2008 Nr. 800/2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag – Abl. EU L 214/3 vom 09.08.2008

3.5

Es werden nur Unternehmen gefördert, die älter als fünf Jahre sind.

4

Zuwendungsvoraussetzungen

4.1

Zuwendungsanträge müssen vor Beginn des Vorhabens bei der NRW.BANK auf formgebundenem Vordruck gestellt werden (siehe Ziffer 6.1).

Als Beginn des Vorhabens ist der Abschluss eines Leistungsvertrages zu werten.

Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn führt zur Ablehnung des Antrages bzw. zum Widerruf des Zuwendungsbescheides.

4.2

Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens ist vom Antragsteller / von der Antragstellerin zu bestätigen.

4.3

Hat die Antragstellerin / der Antragsteller bereits früher öffentliche Finanzierungshilfen erhalten, ist die bestimmungsgemäße Verwendung dieser Fördermittel Voraussetzung für die beantragte Förderung.

4.4

Die vom Antragsteller / der Antragstellerin beauftragte Beratungsgesellschaft muss den Nachweis einer mindestens 2-jährigen Beratungserfahrung im jeweils relevanten Beratungsinhalt erbringen. Der Nachweis der beruflichen Qualifikation des Beraters bzw. der Beratungsgesellschaft wird anhand eines Fragebogens durch die NRW.BANK erfasst.

5

Art, Bemessungsgrundlage und Höhe der Zuwendung

5.1

Die Förderung erfolgt als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung. Gewährt werden nicht rückzahlbare Zuwendungen unter den im Bewilligungsbescheid geregelten Auflagen und Bedingungen.

5.2

Nach Einreichung der notwendigen Antragsunterlagen werden zunächst bis zu 4 Tagewerke für die Erstellung einer Machbarkeitsstudie und in einer möglichen zweiten Phase die begleitende Umsetzungsberatung mit bis zu weiteren 4 Tagewerken gefördert. In begründeten Ausnahmefällen von strukturpolitischer Bedeutung und bei Belegschaftsinitiativen können mehr als 8 Tagewerke gefördert werden, max. jedoch 50.000 EUR. Ein Tagewerk entspricht 8 Stunden.

Die Zuwendungshöhe beträgt für die Unternehmen grundsätzlich bis zu 50% der Beratungskosten. Die Bemessungsgrundlage beträgt max. 1.250,- EUR (ohne MwSt.) pro Tagewerk.

Die Zuwendungshöhe für sog. Belegschaftsinitiativen, die ein Unternehmen ganz oder teilweise übernehmen wollen, beträgt grundsätzlich 80% der Beratungskosten. In diesen Fällen wird die Zuwendung als De-Minimis-Beihilfe gewährt.

Die max. Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben beträgt 1.250 EUR pro Tagewerk. Soweit die Umsatzsteuer nach § 15 Umsatzsteuergesetz als Vorsteuer abziehbar ist, gehört sie nicht zu den zuwendungsfähigen Kosten.

Die Beratungsförderung (erste und zweite Beratungsphase) kann innerhalb von 5 Jahren nur einmal in Anspruch genommen werden.

6

Antrags- und Bewilligungsverfahren

6.1

Zuwendungsanträge müssen vor Beginn des Vorhabens schriftlich bei der NRW.BANK Münster in einfacher Ausfertigung auf dem formgebundenen Vordruck gestellt werden.

Der Antrag ist bei der NRW.BANK erhältlich bzw. kann im Internet unter:

http://www.nrwbank.de/de/existenzgruendungs-und-mittelstandsportal/service/formulare-vordrucke/RWP_Beratungsfoerderung/index.html

herunter geladen werden.

6.2

Über die Förderanträge ist grundsätzlich innerhalb von sechs Monaten nach Antragstellung durch die NRW.BANK zu entscheiden. Insofern ist die Antragstellerin/ der Antragsteller im Rahmen der Erteilung erforderlicher Auskünfte und/ oder der Beibringung erforderlicher Unterlagen zur Mitwirkung verpflichtet. Verletzt die Antragstellerin/ der Antragsteller ihre/ seine Mitwirkungspflichten nachhaltig und/ oder schwerwiegend, insbesondere indem sie/ er auch auf eine Mahnung mit Fristsetzung nicht oder nur unzureichend reagiert, wird der Antrag abgelehnt.

6.3

Die NRW.BANK bewilligt die Fördermittel durch Zuwendungsbescheid nach Maßgabe der §§ 23, 44 LHO, der hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften sowie dieser Richtlinie.

6.4

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungsmittel sowie für den Nachweis/ die Prüfung der Verwendung, die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung nebst Zinsen gelten das Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) sowie die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO und die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), soweit nicht in diesen Richtlinien abweichende Festlegungen getroffen worden sind. Die ANBest-P sind grundsätzlich unverändert Bestandteil des Zuwendungsbescheides. Rücknahme und Widerruf des Zuwendungsbescheides sowie die Rückforderung und die Verzinsung der Zuwendung richten sich nach §§ 48, 49, 49 a VwVfG NRW.

7

Durchführungszeitraum

Der Zeitraum, in dem die Beratungsleistung durchgeführt werden muss (sog. Durchführungszeitraum), beträgt für jede Beratungsphase gemäß Nr. 5.2, 1. Absatz max. 5 Monate. Spätestens nach Ablauf des Durchführungszeitraums sind ein Tätigkeitsnachweis und ein nach den Vorgaben der NRW.BANK erstellter Beratungsbericht innerhalb eines Monats bei der NRW.BANK in Münster einzureichen. Ansonsten verfällt der Anspruch auf die Zuwendung.

8

Auszahlungsverfahren

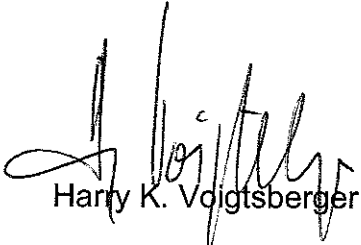
Die NRW.BANK zahlt die Zuwendung erst nach Vorlage und erfolgter Prüfung der unter Punkt 7 genannten Unterlagen aus.

Dem Mittelabruf des Zuwendungsempfängers / der Zuwendungsempfängerin an die NRW.BANK, Münster, ist eine Bestätigung beizufügen, dass der Eigenanteil an die Beratungsgesellschaft geleistet wurde. Im Übrigen gilt die Ziffer 6.4.

9

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2011 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2013. Sie ist auf alle Anträge anzuwenden, die nach dem 31.12.2010 bei der NRW.BANK gestellt werden und bis zum 31.12.2013 bei der NRW.BANK eingegangen sind.



Harry K. Voigtsberger

Minister für Wirtschaft, Energie
Bauen, Wohnen und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen